Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/2
662/21

Vorlagen-Nummer
1824/2013

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	11.07.2013

Halteverbot auf der Dornstraße in Worringen an der Ecke Dornstraße/Lievergesberg, Fahrtrichtung B 9
hier: Antrag zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 18.04.2013, TOP 8.1.2

„Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, dass die Verwaltung nochmals überprüft, ob eine Sperrfläche auf der Dornstraße an der Ecke Dornstraße/Lievergesberg, Fahrtrichtung B 9, zwischen der Kreuzung und dem Schild „30“ bzw. „Überholverbot“ eingerichtet werden kann.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Sperrflächen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als erneuten Prüfauftrag an. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Wie bereits bei der Beantragung eines Haltverbots im Bereich Dornstraße/Lievergesberg, Fahrtrichtung B 9, ist auch bei der Prüfung einer Sperrfläche die Vorgabe der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten. Diese besagt, dass Verkehrszeichen nur dort aufzustellen sind, wo dies unter besonderen Umständen zwingend erforderlich ist. Verkehrszeichen, die lediglich gesetzliche Regelungen wiedergeben, sollen nicht angebracht werden.

Die Bezirksvertretung Chorweiler beantragt nach erneuter Ablehnung des Antrags zur Einrichtung eines Haltverbots im Bereich Dornstraße/Lievergesberg, Fahrtrichtung B 9, die Einrichtung einer Sperrfläche auf der Dornstraße an der Ecke Dornstraße/Lievergesberg, Fahrtrichtung B 9, zwischen der Kreuzung und dem Schild „30“ bzw. „Überholverbot“.

Bei der Ausfahrt aus der Straße Lievergesberg ist das VZ 206 StVO (Halt! Vorfahrt gewähren!) angebracht und man gelangt aus einer Tempo 30-Zone auf die gut ausgebaute Dornstraße. Auf der Dornstraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt und ein Überholverbot (VZ 279 StVO) eingerichtet.

Die in § 12 Abs. 3 Punkt 1 StVO festgesetzte Regelung, die besagt, dass das Parken bis zu je 5 m vor und hinter Kreuzungen und Straßeneinmündungen verboten ist, reicht aus um ein sicheres Ausfahren zu gewährleisten. Eine Ausnahmesituation ist in diesem Falle nicht gegeben.

Eine Überprüfung der Sichtverhältnisse mit Hilfe eines Sichtdreiecks ergab, dass die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus dem Lievergesberg hinreichend gegeben sind.

Die Verwaltung sieht aus rechtlicher Sicht weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit eine Sperrfläche zu markieren.